

# Änderung Volksschul- und Lehrpersonalgesetz (Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden und Kommunalisierung der Schulleitungen)

## Synopse

Geltendes Recht	Änderung
<b>Volksschulgesetz (VSG)</b>	
<i>Schulträger</i>	<i>Schulträger, Organisationsstatut</i>
§ 41. <sup>1</sup> Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule.	§ 41. <sup>1</sup> Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule.
<sup>2</sup> Die Schulpflege bezeichnet die Schulen.	<sup>2</sup> Die Schulpflege bezeichnet die Schulen und legt das Organisationsstatut fest.
	<sup>3</sup> Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Organisation und die Angebote der Schule.
	<sup>4</sup> Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst. Sie erlässt ein Schulprogramm, das ihre Ziele für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält. Sie ist für die Planung und Durchführung des Unterrichts verantwortlich.
	<sup>5</sup> Innerhalb der Gemeinden richtet sich die Zuständigkeit nach § 42 – 46, sofern aufgrund des Organisationsstatuts kein anderes Organ dafür zuständig ist.
<i>Schulpflege</i>	<i>Schulpflege</i>
§ 42. <sup>1</sup> Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.	§ 42. <sup>1</sup> Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse und führt regelmässig Schulbesuche durch.
<sup>2</sup> Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.	
<sup>3</sup> Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:	<sup>3</sup> Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen,</li><li>2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,</li><li>3. Genehmigung des Schulprogramms,</li><li>4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen,</li><li>5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung,</li><li>6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,</li><li>7. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung,</li><li>8. Information der Öffentlichkeit.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,</li><li>2. Genehmigung des Schulprogramms,</li><li>3. Anstellung und Entlassung des Personals sowie dessen Zuteilung an die Schulen,</li><li>4. Aufsicht über das Personal,</li><li>5. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,</li><li>6. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung,</li><li>7. Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit.</li></ol>

# Änderung Volksschul- und Lehrpersonalgesetz (Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden und Kommunalisierung der Schulleitungen)

## Synopse

Geltendes Recht	Änderung
<p><sup>4</sup> Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.</p>	<p><sup>4</sup> Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen und Aufgaben an unterstellte Kommissionen delegieren.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>6</sup> Die Aufgaben gemäss Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 6 sowie die Anstellung und Entlassung von Schulleitungen können an kein anderes Organ delegiert werden.</p>
<h3>Schulen</h3> <p>§ 43. <sup>1</sup> Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan sind die Schule und insbesondere die Lehrpersonen verantwortlich.</p> <p><sup>4</sup> Sie erlässt ein Schulprogramm, das ihre Ziele für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält.</p> <p><sup>5</sup> Sie sorgt für die Veröffentlichung des Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.</p>	<h3>Leitung Bildung</h3> <p>§ 43. <sup>1</sup> Das Organisationsstatut kann eine Leitung Bildung vorsehen. Die Leitung Bildung steht den Schulleitungen und der Schulverwaltung oder nur den Schulleitungen vor. Der Leitung Bildung können Aufgaben der Schulpflege, der Schulleitungen oder der Schulverwaltung übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Organisationsstatut kann eine Geschäftsleitung vorsehen</p>
<h3>Schulleitung</h3> <p>§ 44. <sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<h3>Schulleitung</h3> <p>§ 44. <sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>

# Änderung Volksschul- und Lehrpersonalgesetz (Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden und Kommunalisierung der Schulleitungen)

## Synopse

Geltendes Recht	Änderung
<p>a. in eigener Kompetenz:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Administrative und personelle Führung der Schule,</li><li>2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege</li><li>3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung,</li><li>4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,</li><li>5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen,</li><li>6. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel,</li><li>7. Leitung der Schulkonferenz.</li></ol> <p>b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,</li><li>2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,</li><li>3. Festlegen der Stundenpläne.</li></ol> <p><sup>3</sup> Die Verordnung kann für kleine Gemeinden Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>a. in eigener Kompetenz:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Administrative Führung der Schule,</li><li>2. Personelle Führung und Beurteilung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden,</li><li>3. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,</li><li>4. Festlegen der Stundenpläne,</li><li>5. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel,</li><li>6. Leitung der Schulkonferenz.</li></ol> <p>b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,</li><li>2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,</li></ol> <p><sup>3</sup> Die personelle Führung und Beurteilung der Lehrpersonen, die Leitung der Schulkonferenz und die Festlegung von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen können an kein anderes Organ delegiert werden.</p>
<p><i>Schulsekretariat</i></p> <p>§ 46. <sup>1</sup> Die Gemeinden können organisatorische und administrative Aufgaben von Schulpflege und Schulleitung einem Schulsekretariat übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege.</p>	<p><i>Schulverwaltung</i></p> <p>§ 46. <sup>1</sup> Die Gemeinden übertragen organisatorische und administrative Aufgaben der Schulverwaltung</p> <p><sup>2</sup> (entfällt)</p>

# Änderung Volksschul- und Lehrpersonalgesetz (Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden und Kommunalisierung der Schulleitungen)

## Synopse

Geltendes Recht	Änderung
<p><i>Kostenanteil des Kantons</i></p> <p>§ 61. <sup>1</sup> Der Kanton übernimmt insgesamt 20% der Besoldung der dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeitstellen angestellt sind. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen, Kosten für Fallbegleitung und Entschädigungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.</p>	<p><i>Kostenanteil des Kantons</i></p> <p>§ 61. <sup>1</sup> Der Kanton übernimmt im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeitstellen insgesamt 20% der Besoldung der dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen, Kosten für Fallbegleitung und Entschädigungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.</p>
<p><i>Anordnungen der Schulleitung</i></p> <p>§ 74. <sup>1</sup> Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.</p>	<p><i>Anordnungen der Schulleitung</i></p> <p>§ 74. <sup>1</sup> Anordnungen der Leitung Bildung sowie der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.</p>
<b>Lehrpersonalgesetz (LPG)</b>	
<p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>§ 1. <sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 1–3, 6, 7 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 3, 11 b, 18, 19, 21 Abs. 1, 23 Abs. 3, 25–27.</p>	<p><i>Geltungsbereich</i></p> <p><sup>2</sup> (aufgehoben)</p>
<p><i>Stellenplan</i></p> <p>§ 3. <sup>4</sup> Die Direktion teilt den Schulpflegern aufgrund der Anzahl der Lehrstellen die zusätzlichen Vollzeitstellen für die Schulleitungen zu.</p>	<p><i>Stellenplan</i></p> <p><sup>4</sup> (aufgehoben)</p>
<p>§ 4. (aufgehoben)</p>	<p><i>Schulleitungen</i></p> <p>§ 4. Die Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Anzahl der Lehrstellen mit, für welche Mindestpensen sie Schulleitungen einzusetzen haben. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann Massnahmen gemäss § 24-24b auch gegenüber Schulleitungen anordnen.</p>

# Änderung Volksschul- und Lehrpersonalgesetz (Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden und Kommunalisierung der Schulleitungen)

## Synopse

Geltendes Recht	Änderung
	<u>mit Ergänzung zum Lohnminimum</u>
	§ 4. Die Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Anzahl der Lehrstellen mit, für welche Mindestpensen sie Schulleitungen einzusetzen haben. Die kommunalen Anstellungsbedingungen müssen mindestens dieselbe Besoldung gewährleisten, die die Schulleitungen als kantonale Angestellte erhalten würden. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann Massnahmen gemäss § 24-24b auch gegen Schulleitungen anordnen.
<i>Kündigung</i>	<i>Kündigung</i>
§ 8. <sup>1</sup> Die Schulpflege ist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zuständig.	§ 8. <sup>1</sup> Die Gemeinde ist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zuständig.
<sup>2</sup> Diese kann von der Schulpflege und der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten erfolgen:	<sup>2</sup> Diese kann von der Gemeinde und der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf das Ende eines anstellungsrechtlichen Schuljahrs erfolgen.
a. für das Anstellungsverhältnis einer Lehrperson auf das Ende eines anstellungsrechtlichen Schuljahres,	
b. für das Anstellungsverhältnis einer Schulleiterin oder eines Schulleiters auf das Ende eines Monats.	
<i>Lohn</i>	<i>Lohn</i>
§ 13. <sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Entlohnung der Lehrpersonen und der Schulleitungen.	§ 13. <sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Entlohnung der Lehrpersonen.
<i>Einstufung bei der Anstellung</i>	<i>Einstufung bei der Anstellung</i>
§ 14. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion nimmt die Lohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen und Schulleitungen vor.	§ 14. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion nimmt die Lohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen vor.
<i>Aufsicht der Schulpflege und der Schulleitung</i>	<i>Aufsicht der Schulpflege und der Schulleitung</i>
<i>1. Allgemeines</i>	<i>1. Allgemeines</i>
§ 21. <sup>1</sup> Die Schulpflegen und die Schulleitungen üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus.	§ 21. <sup>1</sup> Die Gemeinden üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus.
<sup>2</sup> Die Schulpflege kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen der ganzen Gemeinde, die Schulleitung die Teilnahme an	<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.

# Änderung Volksschul- und Lehrpersonalgesetz (Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden und Kommunalisierung der Schulleitungen)

## Synopse

Geltendes Recht	Änderung
<p>schulinternen Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p><sup>3</sup> Entschädigungen durch die Gemeinde sind nur gestattet, soweit sie ein angemessenes Entgelt für ausserordentliche Aufwendungen darstellen. Dasselbe gilt für den Ersatz dienstlicher Auslagen.</p> <p><i>3. Einhaltung des Stundenplans</i></p> <p>§ 23. <sup>1</sup> Die Schulpflege und die Schulleitung sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einstellung des Unterrichts und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall gestattet. Die Unterrichtseinstellung einer einzelnen Lehrperson bedarf der Erlaubnis durch die Schulleitung, die Unterrichtseinstellung ganzer Schulen der Erlaubnis durch die Schulpflege. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Lehrperson oder die Schulleitung informieren die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten.</p> <p><i>4. Fachaufsicht und Freistellung</i></p> <p>§ 24. <sup>1</sup> Die Schulleitungen melden der Schulpflege schwerwiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflicht. Diese erstattet der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Bericht, welche die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht, veranlasst.</p>	<p><sup>3</sup> Die Gemeinden dürfen Entschädigungen an die Lehrpersonen nur als angemessenes Entgelt für ausserordentliche Aufwendungen ausrichten. Dasselbe gilt für den Ersatz dienstlicher Auslagen.</p> <p><i>3. Einhaltung des Stundenplans</i></p> <p>§ 23. <sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einstellung des Unterrichts und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten zu informieren.</p> <p><i>4. Fachaufsicht und Freistellung</i></p> <p>§ 24. <sup>1</sup> Die Gemeinden melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion schwerwiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflicht. Diese veranlasst die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht.</p>
<p><i>Ersatz von Bezeichnungen</i></p>	<p>§ 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 § 7 Abs. 1, Abs. 4 § 8 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 § 22</p>